

Hinweise zur Beantragung von Leistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge mit Sitz in Bonn gewährt auf Antrag finanzielle Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

Unterstützt werden Opfer von rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung in der SBZ und DDR, die keine Opferrente bekommen, sowie Hinterbliebene von verstorbenen ehemaligen politischen Häftlingen. Grundvoraussetzung für die Zahlung von Unterstützungsleistungen ist im Regelfall die wirtschaftliche Bedürftigkeit (siehe Einkommensgrenzen).

Wer ist anspruchsberechtigt?

- Ehemalige politische Häftlinge, die weniger als 90 Tage in Haft waren und damit von der Opferrente ausgeschlossen sind.
- In der SBZ oder DDR durch die sowjetische Besatzungsmacht Internierte und Verurteilte (SMT-Verurteilte).
- Personen, die in der DDR rechtsstaatswidrig außerhalb eines Strafverfahrens unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht wurden (z. B. in der Psychiatrie).
- Hinterbliebene (Ehegatten, Eltern und Kinder) der oben aufgeführten Personen, wenn sie von den rechtsstaatswidrigen Maßnahmen unmittelbar mitbetroffen waren. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Kinder zum Zeitpunkt der Haft geboren waren bzw. die Ehe zu diesem Zeitpunkt geschlossen war.
- Hinterbliebene von Personen, die bei der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 ihr Leben verloren, die auf dem Gebiet der SBZ/ DDR hingerichtet wurden, auf der Flucht oder im Anschluss an die politisch motivierte Freiheitsentziehung an deren Folgen starben. Diese Hinterbliebenen erhalten die Unterstützungsleistungen auch dann, wenn keine wirtschaftliche Bedürftigkeit vorliegt.
- Ehemalige Heimkinder der DDR, wenn die Unterbringung aufgrund einer Inhaftierung der Erziehungsperson vollstreckt wurde, die Erziehungsperson rehabilitiert ist und der eigene Antrag auf Rehabilitierung rechtskräftig abgelehnt worden ist.
- Nicht unterstützungsberechtigt sind Personen, bei denen im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellt wird, dass Ausschlussgründe vorliegen, bspw. eine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes.

Wirtschaftliche Bedürftigkeit

Eine wirtschaftliche Bedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn folgende Einkommensgrenzen¹ unterschritten sind:

| | |
|-------------------------------------------------|------------|
| Alleinstehende/r | 1.370 Euro |
| Bedarfsgemeinschaft bestehend aus zwei Personen | 1.870 Euro |

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede weitere Person im Haushalt um 620 Euro.

Bei der Berechnung des Nettoeinkommens bleiben verschiedene Einkünfte (z. B. Kindergeld) unberücksichtigt. Andere Kosten werden in Abzug gebracht (z. B. anteilige Mietkosten). Bei der Stiftung oder auch in der Behörde [der Landesbeauftragten] erfahren Sie, welche Beträge das konkret sind.

Antragsformulare

Die Antragsunterlagen erhalten Sie auf Nachfrage bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge. Sie finden diese auch auf der Webseite der Landesbeauftragten für MV für die Aufarbeitung der SED-Diktatur: www.landesbeauftragter.de. Gerne senden wir Ihnen das Antragsformular auch postalisch zu. Vor der Antragstellung wird ein Vorgespräch mit Mitarbeitern der Stiftung oder den Bürgerberaterinnen der Landesbeauftragten für MV empfohlen.

Wir unterstützen Sie gern bei der Antragsstellung. Bei Fragen melden Sie sich bitte bei der Landesbeauftragten für MV unter **Telefon 0385/734006**. Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an **Landesbeauftragte für MV für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, Bleicherufer 7, 19053 Schwerin** oder an post@lamv.mv-regierung.de.

Antragstellung

Ein Antrag auf Unterstützung kann derzeit jährlich gestellt werden. Senden Sie diesen bitte an:

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Menuhinstraße 6
53113 Bonn

Weitere Kontaktdaten:

Tel.: 0228 – 36 89 370
Fax: 0228 – 36 89 399
E-Mail: info@stiftung-hhg.de

¹ Stand: Juli 2023